

Geschäftsordnung der „Ried-Graddla Ummendorf e.V.“



Einleitung

Um innerhalb der „Ried-Graddla Ummendorf e.V.“ Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten, aber auch um ein geordnetes Verhältnis zu wahren, wird folgende Geschäftsordnung erlassen.

Diese Geschäftsordnung hat Gültigkeit für alle den „Ried-Graddla“ angeschlossenen Masken- und Hästräger.
Die Geschäftsordnung ist Teil der Satzung der „Ried-Graddla“.
Für die Aufstellung oder Änderung dieser Ordnung ist die Vorstandschaft zuständig.

1. Häsordnung

- a) Zum Häs gehören:
 - Das Kopftuch: Überwiegend in den Farben blau, gelb und grün mit schwarz-grauen Flecken welches über Nacken und Schulter reicht, um unter der Kinnpartie der Maske gebunden zu werden.
 - Das Logo / Patch: In den Farben blau und gelb mit Maske im Zentrum.
 - Die Bluse: Bestehend aus feinem Leinen, schwarzgrauem Karomuster. Einheitlich sind auf dem linken Oberarm gut sichtbar die Laufnummer sowie Funktion (Zunfttratt, Zunftmeister) angebracht.
 - Der Schurtz: In der Farbe Rot bestehend aus zwei Dreiecken mit aufgestickter Echse vorne, um die Verbindung zum Ried darzustellen.
 - Der Rock: In der Farbe Schwarz mit grau-schwarzen Flecken bis über die Knie reichend, dazu weiße Spitzenunterhosen sowie Stulpen in der Farbe Schwarz-Rot.
 - Schuhwerk und Handschuhe: Einheitlich schwarz.
 - Der mitgeführte Stock, gekrümmt und gewunden mit mindestens 100cm Länge und 4cm Durchmesser, symbolisch zur Maske.
- b) Das Vereinswappen gehört auf den linken Oberkörper, die Laufnummer auf den linken Oberarm, die Jahresmarke an das Kopftuch und die Echse auf der Schürze. Diese vier Sachen sind Eigentum des Vereins und sind beim Ausscheiden unverzüglich zurückzugeben.
- c) Beim Weiterverkauf von Maske und Häs durch den Besitzer, haben die „Ried-Graddla“ das Vorkaufsrecht! Der beabsichtigte Verkauf ist deshalb dem Verein rechtzeitig anzuzeigen.
- d) Die aktiven Mitglieder haben bei Veranstaltungen im vollständigen Häs teilzunehmen. Das Häs soll sauber und im ordentlichen Zustand sein, die Schürze ist während dem Umzug hinten zu binden

- e) Während einer offiziellen Teilnahme der „Ried-Graddla“ an Umzügen darf Häs und die Maske nicht bei anderen Veranstaltungen getragen werden. Dies gilt für den Zeitraum vom 06.01. bis Aschermittwoch, Ausnahmen (Aschermittwoch bis 05.01.) entscheidet die Vorstandschaft (z.B. Hochzeiten).
- f) Jedes Mitglied, das am Umzugsort im Häs erscheint, hat an dem Umzug teilzunehmen.
- g) Während den Narrensprüngen darf die Maske nicht abgenommen werden.
- h) Jugendliche ab 14 Jahren oder Kinder mit einer Mindestgröße von 1,50 m dürfen, mit dem Einverständnis der Eltern, mit Maske und Stock auf Probe am Umzug teilnehmen.
- i) Beim Häsverleih eines Vorstandsmitgliedes muss der Ärmelstreifen unkenntlich gemacht werden, das rote Kopftuch muss ausgetauscht werden.
- j) Erwachsene die Kinder beaufsichtigen benötigen keinen Stock, sobald die Kinder „Schulkinder“ sind, haben die Erwachsenen einen Stock mitzuführen.
- k) Kinder (bis 14 Jahre) dürfen keinen Stock mitführen
- l) Bei einem Umzugsbeginn ab 17 Uhr (Nachtumzug/Dämmerumzug) darf kein Stock mitgeführt werden.
- m) Vor und während Umzügen und Auftritten muss das Häß immer komplett und ordentlich getragen werden. Gegenstände die nicht zum Häs gehören, wie Trinkbecher, Taschen etc. dürfen nicht sichtbar mitgeführt werden.
- n) Die Vorstandschaft trägt rote Kopftücher, der erste und zweite Vorstand können stattdessen schwarze Kopftücher tragen.
- o) Mitglieder die in der Pyramide mitwirken sind von der „Stock-Pflicht“ ausgeschlossen.

2. Verhaltensrichtlinien

- a) Ein diszipliniertes Verhalten aller Mitglieder bei allen Anlässen wird erwartet. Unsittliche Gesten und Gewalttätigkeiten werden auf keinen Fall geduldet!
Verursacht ein Maskenträger einen Schaden, so hat er dem Geschädigten die Häßnummer, Narrenzunft und Namen anzugeben, sowie dies umgehend der Vorstandschaft zu melden!
- b) Bei vorsätzlichen Handlungen (Schädigung) ist der Schaden in voller Höhe durch den oder die Verursacher zu tragen.
- c) Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Mitglieder an Umzügen und Veranstaltungen der „Ried-Graddla“ teilnehmen.
- d) Kinder müssen während eines Umzuges vor den Maskenträgern laufen.
- e) Jedes Mitglied verpflichtet sich an Pflichtveranstaltungen, die vor der Saison bekanntgeben werden, teilzunehmen.
- f) Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Mitglieder die zu leistenden Arbeitsdienste* erbringen.

- g) Wird die Erziehungsbeauftragung eines Minderjährigen übernommen, sind diese mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten zu erfüllen. Eine Erziehungsbeauftragung kann nicht auf die Narrenzunft übertragen werden. Eine Haftung durch diese ist ausgeschlossen.

3. Beiträge

- a) Die Vorstandschaft legt bis zur Laufbändelausgabe den Jahresbeitrag fest, der für das folgende Geschäftsjahr gültig wird.
- b) In dem Jahresbeitrag sind der Mitgliedsbeitrag, die Buspauschale sowie die Gebühr für den Laufbändel enthalten.
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 17 Lebensjahr sind im Familienbeitrag eingeschlossen.
- d) Ab dem 18. Lebensjahr muss das Häs gekauft werden.
- e) Der Jahresbeitrag wird abgebucht. Falls eine Abbuchung nicht möglich ist, wird dem Mitglied die Rücklastschrift in Rechnung gestellt. Kontoänderungen sind unverzüglich dem Kassier zu melden.
- f) Neumitglieder müssen bei der Häsausgabe das Häs bar bezahlen.
- g) Wird kein Laufbändel abgeholt, so gilt das Mitglied als passiv gemeldet.
- h) Wer sich drei Jahre in Folge nicht aktiv gemeldet hat, dessen Laufnummer wird neu vergeben.
- i) Anmeldungen für die kommende Saison werden nur bis zur Laufbändelausgabe berücksichtigt (während der laufenden Saison ist kein Eintritt mehr möglich).
- j) Sind Kapazitäten im Bus vorhanden können passive Mitglieder und Gäste gegen einen Unkostenbeitrag nach Absprache mit der Vorstandschaft mitgenommen werden.

4. Verschiedenes

- a) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Elternteil passives Mitglied sein und es muss angegeben werden, wer bei den Veranstaltungen (Umzüge) die Aufsichtspflicht hat.
- b) Häsänderungen zahlt jedes Mitglied selbst.
- c) Eine Pflichtveranstaltung wird durch die Vorstandschaft beendet.
- d) Das Häs darf nur an passive Mitglieder verliehen werden. Die Vorstandschaft muss davon in Kenntnis gesetzt werden.
- e) Einem bei uns aktiven Mitglied ist eine weitere aktive Mitgliedschaft in einer anderen Narrenzunft untersagt.

- f) Versicherungsschutz besteht über den gültigen Laufbändel. Es wird jedoch jedem Mietglied nahe gelegt sich durch eine private Haftpflichtversicherung abzusichern, da nicht alle Risiken durch die Zunft abgedeckt werden können.
- g) Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit (Zeitung, Mitteilungsblatt, Homepage) der Narrenzunft zu. Jedes Mitglied hat ein Widerspruchsrecht, welches gegenüber der Vorstandschaft geltend gemacht werden kann.

Bei Nichtbefolgen der hier genannten Grundsätze, sowie Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz, kann der Laufbändel von einem Mitglied des Zunftrates abgenommen werden.

Maske und Person sind dann bis auf Widerruf gesperrt. Des Weiteren behält sich die Vorstandschaft weitere Sanktionen, auch saisonübergreifend, vor.

5. Datenschutzbestimmungen

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins „Ried-Graddla e.V.“ werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - 4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Funktion, Geburtstag, Adresse, Telefon, E-Mail, IBAN und BIC...
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Jahreshauptversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Die Veröffentlichung von Namen in der Öffentlichkeit ohne Zustimmung ist erlaubt, wenn es sich um Amtsnachfolge oder Ehrungen handelt.
- d) Den Organen des Vereins und für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- e) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem aktuellen Verzeichnis der Mitglieder gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß von steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassier des Vereins aufbewahrt.